



**Satzung
der Gemeinde Buxheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhalle**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Buxheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Turnhalle Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person (Nutzungsberechtigte), der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Buxheim erteilt wurde. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Turnhalle.
- 2) Die Benutzungsgebühren für den laufenden Hallenbetrieb werden grundsätzlich anhand des „Hallenbuch“ jeweils zum Ende eines Kalenderjahres abgerechnet.
- 3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen von der Gebührenerhebung abzusehen.



§ 4 – Gebühren

- 1) Die Nutzungsgebühr für den laufenden Betrieb der Turnhalle richtet sich nach dem Nutzungszweck sowie den jeweilig zugeteilten Nutzungszeiten.

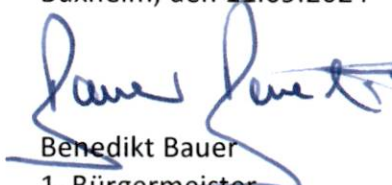
	Gebührenhöhe (je 60 Minuten)
Schulen und Kindergärten	8,00 €
örtliche Vereine und Verbände	8,00 €
sonstige Dritte	12,50 €

- 2) Übersteigt die geplante Nutzung den laufenden Betrieb, so erhebt die Gemeinde im Einzelfall eine Tagespauschale in Höhe von bis zu 225,00 €.
- 3) Sollten Leistungen des gemeindlichen Bauhofpersonals in Anspruch genommen werden, so werden diese separat in Höhe der derzeit gültigen Personaldurchschnittskosten abgerechnet.
- 4) Wird nach Ende der einer Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen.

§ 5 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft

Buxheim, den 11.09.2024


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

